

WM Datenservice				Senden an: corpact-de@wmdaten.com (dt. Fonds) funds-intl@wmdaten.com (intl. Fonds) Tel. +49 (0) 69 27 32 209 Fax +49 (0) 69 27 32 222 (dt. Fonds) Fax +49 (0) 69 27 32 168 (intl. Fonds)	
Fonds-Reporting					
B1) Ausschüttung und Teilausschüttung/Teilthesaurierung					
Für nach dem 31.12.2011 zufließende Erträge					
zur Übermittlung an WM Datenservice (© WM Datenservice 2010)					
Datum:					
Bearbeitet von:					
Tel.-Nr.:					
Fonds 1					
Identifizierung					
ISIN					
WKN					
Fondsname					
Teilausschüttung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 3 InvStG ("Ausschütter")					
Teilausschüttung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG ("Thesaurierer")					
Klicken Sie das ED-Feld in Spalte A an, um den Kommentar aufzurufen. Via Blattregister (Deutsch) gelangen Sie zur Feldübersicht zurück.					
ED318 Datum Ausschüttungsbeschluss					
ED007 Ex-Tag					
ED021 zahlbar ab					
ED060 Tag des Zuflusses					
ED020 Register-Tag					
ED078 Ausübungsart (Globalkunde, Kupon)					
ED017 Kupon-Nr.					
ED051A Wiederanlagerabbat					
ED052 Wiederanlagerabbat bis					
ED024A Rumpfgeschäftsjahr/Geschäftsjahr ab					
ED025A Rumpfgeschäftsjahr/Geschäftsjahr bis					
Ausschüttungsbetrag je Anteil					
ED050 Währung					
ED008A P* Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung					
ED148 M* Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer im PV					
EDneu M* Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer im BV KStG					
EDneu M* Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer im BV ESiG					
ED008E M* Ausschüttete Erträge ohne Kapitalrückzahlung im PV					
EDneu M* Ausschüttete Erträge ohne Kapitalrückzahlung im BV KStG					
EDneu M* Ausschüttete Erträge ohne Kapitalrückzahlung im BV ESiG					
ED008G Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im PV					
EDneu M* Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im BV KStG					
EDneu M* Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im BV ESiG					
ED008H Substanzausschüttung im PV					
EDneu M* Substanzausschüttung im BV KStG					
EDneu M* Substanzausschüttung im BV ESiG					
KapESi-Bemessungsgrundlagen					
streichen ED210 M* KapESi-Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 1d) InvStG					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus Zinsen ,sonstigen Erträgen, ausländischen Dividenden und Mieterträgen sowie VG im PV					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus Zinsen ,sonstigen Erträgen, ausländischen Dividenden und Mieterträgen sowie VG im BV KStG					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus Zinsen ,sonstigen Erträgen, ausländischen Dividenden und Mieterträgen sowie VG im BV ESiG					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus inländischen Dividenden, inländischen Mieten und VG aus inländischen Immobilien im PV					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus inländischen Dividenden, inländischen Mieten und VG aus inländischen Immobilien im BV KStG					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus inländischen Dividenden, inländischen Mieten und VG aus inländischen Immobilien im BV ESiG					
EDneu M* KapESi-Bemessungsgrundlage aus ausländischen Dividenden und Veräußerungsgewinnen im PV					

ISIN	WKN	Fondsname		
EDneu M*		KapSt-Bemessungsgrundlage aus ausländischen Dividenden und Veräußerungsgewinnen im BV KStG	Nr. 1d cc)	Ausländische Dividenden erträge inkl. REIT-Dividenden, Stillhalteprämien, VG aus Aktien, VG aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art und Termingeschäften im BV KStG; Davon-Ausweis zu Nr. 1d aa)
EDneu M*		KapSt-Bemessungsgrundlage aus ausländischen Dividenden und Veräußerungsgewinnen im BV EStG	Nr. 1d cc)	Ausländische Dividenden erträge inkl. REIT-Dividenden, Stillhalteprämien, VG aus Aktien, VG aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art und Termingeschäften im BV EStG; Davon-Ausweis zu Nr. 1d aa)
ED207		KapSt-Bemessungsgrundlage aus inländischen (=Deutschen) Dividenden	nachrichtlich	Das Feld dient als Bemessungsgrundlage für die Erstattung bei der
ED208		KapSt-Bemessungsgrundlage aus ausländischen Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne, Stillhalteprämien und Termingeschäften	nachrichtlich	Das Feld dient als Bemessungsgrundlage für die Erstattung bei der
ED209		KapSt-Bemessungsgrundlage aus Zinsen, inländischen/ausländischen Mieterträgen ohne DBA-Befreiung, Veräußerungsgewinne aus deutschen/ausländischen Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist ohne DBA-Befreiung	nachrichtlich	Das Feld dient als Bemessungsgrundlage für die Erstattung bei der
streichen	ED200 M*	Kapitalertragsteuer-Betrag (§ 5 Abs. 1 Nr. 1e) InvStG)		Siehe AK-Protokoll
Teilausschüttung / Teilthesaurierung				
ED134 M*		Thesaurierung brutto (ausschüttungsgleiche Erträge) im PV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1b) InvStG)	Nr. 2	
EDneu M*		Thesaurierung brutto (ausschüttungsgleiche Erträge) im BV KStG (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1b) InvStG)	Nr. 2	
EDneu M*		Thesaurierung brutto (ausschüttungsgleiche Erträge) im BV EStG (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1b) InvStG)	Nr. 2	
ED201		Thesaurierung Zinsen und Dividenden ohne DBA-befreite Erträge (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG)	nachrichtlich	Könnte auch aus den untenstehenden Po
	WM-Protokoll bzw. aktuell	Steuerliche Einkünfte (Erträge & Veräußerungsgewinne)	InvStG	Beschreibung
ED100	ED202	Zinsen, sonstige Erträge, inländische und nicht DBA befreite Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Immobilien kleiner 10 Jahre im PV	nachrichtlich	In- und ausländische Zinsen und Zinsabgrenzungen (§ 1 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InvStG), in- und ausländische VG aus "schlechten" Kapitalforderungen (nicht erfasst von den Ausnahmen laut § 1 Abs. 3 S. 3 InvStG), VG aus Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des EStG, in- und ausländische Erträge aus WP-Leihe, inländische Mieterträge und ausländische Mieterträge ohne DBA-Freistellung, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien ohne DBA-Freistellung bei einer Haltedauer unter 10 Jahren Zwischengewinne aus Kauf und Verkauf von Zielfonds, Ersatzwert aus Verkauf von Zielfonds, Erträge nach § 6 InvStG, Erträge ED100 aus Zielfonds im PV (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED100A	ED235 AK-Protokoll	Inländische Mieterträge und VG aus Immobilien im PV	nachrichtlich	Inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien bei einer Haltedauer unter 10 Jahren im PV
ED110	EDneu	Zinsen, sonstige Erträge, inländische und nicht DBA befreite Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Immobilien kleiner 10 Jahre im BV KStG	nachrichtlich	In- und ausländische Zinsen und Zinsabgrenzungen (§ 1 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InvStG), in- und ausländische VG aus "schlechten" Kapitalforderungen (nicht erfasst von den Ausnahmen laut § 1 Abs. 3 S. 3 InvStG), VG aus Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des EStG, in- und ausländische Erträge aus WP-Leihe, inländische Mieterträge und ausländische Mieterträge ohne DBA-Freistellung, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien ohne DBA-Freistellung bei einer Haltedauer unter 10 Jahren Zwischengewinne aus Kauf und Verkauf von Zielfonds, Ersatzwert aus Verkauf von Zielfonds, Erträge nach § 6 InvStG, Erträge ED110 aus Zielfonds im BV KStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED110A	EDneu	Inländische Mieterträge und VG aus Immobilien im BV KStG	nachrichtlich	Inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien bei einer Haltedauer unter 10 Jahren im BV KStG
ED120	ED203	Zinsen, sonstige Erträge, inländische und nicht DBA befreite Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Immobilien kleiner 10 Jahre im BV EStG	nachrichtlich	In- und ausländische Zinsen und Zinsabgrenzungen (§ 1 Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InvStG), in- und ausländische VG aus "schlechten" Kapitalforderungen (nicht erfasst von den Ausnahmen laut § 1 Abs. 3 S. 3 InvStG), VG aus Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des EStG, in- und ausländische Erträge aus WP-Leihe, inländische Mieterträge und ausländische Mieterträge ohne DBA-Freistellung, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien ohne DBA-Freistellung bei einer Haltedauer unter 10 Jahren Zwischengewinne aus Kauf und Verkauf von Zielfonds, Ersatzwert aus Verkauf von Zielfonds, Erträge nach § 6 InvStG, Erträge ED120 aus Zielfonds im BV EStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED120A	EDneu	Inländische Mieterträge und VG aus Immobilien im BV EStG	nachrichtlich	Inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien bei einer Haltedauer unter 10 Jahren im BV EStG
ED200	EDneu	REIT-Dividenden im PV	nachrichtlich	In- und ausländische Erträge aus REIT-Gesellschaften i.S.d. § 19 REIT-G für das PV (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED200A	EDneu14 ALFI	inländische REIT-Dividenden im PV	nachrichtlich	Inländische REIT-Erträge im PV; nur durch inländische Fonds auszufüllen; Davon-Ausweis zu ED200
ED210	EDneu	REIT-Dividenden im BV KStG	nachrichtlich	In- und ausländische Erträge aus REIT-Gesellschaften i.S.d. § 19 REIT-G für das BV KStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED210A	EDneu	inländische REIT-Dividenden im BV KStG	nachrichtlich	Inländische REIT-Erträge im BV KStG; nur durch inländische Fonds auszufüllen; Davon-Ausweis zu ED210
ED220	EDneu	REIT-Dividenden im BV EStG	nachrichtlich	In- und ausländische Erträge aus REIT-Gesellschaften i.S.d. § 19 REIT-G für das BV EStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED220A	EDneu	inländische REIT-Dividenden im BV EStG	nachrichtlich	Inländische REIT-Erträge im BV EStG; nur durch inländische Fonds auszufüllen; Davon-Ausweis zu ED220
ED300	EDneu	Dividenden erträge im PV (ohne REIT-Dividenden)	nachrichtlich	In- und ausländische Dividenden erträge (§ 20 I 1 Nr. 1 EStG) ohne REIT-Dividenden im PV (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug ausländischer Steuern zu 100%)
ED300A	ED219	inländische Dividenden erträge im PV	Teilgröße aus Nr. 1d bb)	Inländische Dividenden erträge im PV; nur durch inländische Fonds auszufüllen; Davon-Ausweis zu ED300
ED310	ED120	Dividenden erträge im BV KStG (ohne REIT-Dividenden)	Nr. 1c aa)	In- und ausländische Dividenden erträge (§ 8b Abs. 1 KStG) ohne REIT-Dividenden im BV KStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug ausländischer Steuern zu 100%)
ED310A	EDneu	inländische Dividenden erträge im BV KStG	Teilgröße aus Nr. 1d bb)	Inländische Dividenden erträge im BV KStG; nur durch inländische Fonds auszufüllen; Davon-Ausweis zu ED310
ED320	ED205	Dividenden erträge im BV EStG (ohne REIT-Dividenden)	Nr. 1c aa)	In- und ausländische Dividenden erträge (§ 3 Nr. 40 EStG) ohne REIT-Dividenden im BV EStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug ausländischer Steuern zu 100%)
ED320A	EDneu	inländische Dividenden erträge im BV EStG	Teilgröße aus Nr. 1d bb)	Inländische Dividenden erträge im BV EStG; nur durch inländische Fonds auszufüllen; Davon-Ausweis zu ED320
ED400	EDneu	nach DBA steuerfreie Einkünfte im PV	Nr. 1c gg)	Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien im PV, die laut DBA der Freistellungsmethode unterliegen; Einkünfte mit und ohne Progressionsvorbehalt (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug ausländischer Steuern zu 100%)
ED400A	EDneu	nach DBA steuerfreie Einkünfte ohne Progressionsvorbehalt im PV	Nr. 1c hh)	Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien im PV, die aus der EU oder dem EWR stammen und daher nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen; Davon-Ausweis zu ED400
ED410	EDneu	nach DBA steuerfreie Einkünfte im BV KStG	Nr. 1c gg)	Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien im BV KStG, die laut DBA der Freistellungsmethode unterliegen; Einkünfte mit und ohne Progressionsvorbehalt (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug ausländischer Steuern zu 100%)
ED410A	EDneu	nach DBA steuerfreie Einkünfte ohne Progressionsvorbehalt im BV KStG	Nr. 1c hh)	Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien im BV KStG, die aus der EU oder dem EWR stammen und daher nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen; Davon-Ausweis zu ED410
ED420	ED126	nach DBA steuerfreie Einkünfte im BV EStG	Nr. 1c gg)	Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien im BV EStG, die laut DBA der Freistellungsmethode unterliegen; Einkünfte mit und ohne Progressionsvorbehalt (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug ausländischer Steuern zu 100%)
ED420A	EDneu	nach DBA steuerfreie Einkünfte ohne Progressionsvorbehalt im BV EStG	Nr. 1c hh)	Ausländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien im BV EStG, die aus der EU oder dem EWR stammen und daher nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen; Davon-Ausweis zu ED420
ED500	EDneu	Veräußerungsgewinne aus Aktien im PV (ohne REIT-Aktien)	nachrichtlich	Summe der Veräußerungsgewinne aus Aktien unabhängig von Erwerbszeitpunkt der Aktien im PV (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED500A	ED217	Veräußerungsgewinne aus Aktien im PV bei Erwerb vor 2009	Teilgröße aus Nr. 1c dd)	Betrag der Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Erwerb der Aktien vor 2009 im PV; Davon-Ausweis zu ED500 [Teilgröße von Nr. 1c dd]
ED510	ED124	Veräußerungsgewinne aus Aktien im BV KStG (ohne REIT-Aktien)	Nr. 1c bb)	Summe der Veräußerungsgewinne aus Aktien i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG unabhängig vom Erwerbszeitpunkt der Aktien im BV KStG, die dem Beteiligungsprivileg unterliegen (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED510A	EDneu	Veräußerungsgewinne aus Aktien im BV KStG bei Erwerb vor 2009	nachrichtlich	Betrag der Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Erwerb der Aktien vor 2009 im BV KStG; Davon-Ausweis zu ED510
ED520	ED125	Veräußerungsgewinne aus Aktien im BV EStG (ohne REIT-Aktien)	Nr. 1c bb)	Summe der Veräußerungsgewinne aus Aktien i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG unabhängig vom Erwerbszeitpunkt der Aktien im PV, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)

ISIN	WKN	Fondsname		
ED520A	EDneu08 ALFI	Veräußerungsgewinne aus Aktien im BV EStG bei Erwerb <u>vor</u> 2009	nachrichtlich	Betrag der Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Erwerb der Aktien vor 2009 im BV EStG; Davon-Ausweis zu ED520
ED600	EDneu	Sonstige Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne im PV	nachrichtlich	Summe der Ergebnisse aus der Veräußerung sonstiger Wertpapiere und Termingeschäften zzgl. der Erträge aus Stillhalterprämien unabhängig vom Erwerbszeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Eingehung des Geschäfts mit Ausnahme in- und ausländischer VG aus "schlechten" Kapitalforderungen (nicht erfasst von den Ausnahmen laut § 1 Abs.3 S.3 InvStG) und VG aus Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs.2 S.1 Nr.4 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des EStG (da bereits als Ertrag in ED100 erfasst) im PV (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED600A	EDneu	Sonstige Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne im PV bei Erwerb <u>vor</u> 2009	Teilgröße aus Nr. 1c dd)	Betrag der sonstigen Veräußerungsgewinne aus vor 2009 erworbener Wertpapiere bzw. eingegangene Termingeschäfte im PV; Davon-Ausweis zu ED600 (Teilgröße von Nr.1c dd))
ED610	EDneu	Sonstige Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne im BV KStG	nachrichtlich	Summe der Ergebnisse aus der Veräußerung sonstiger Wertpapiere und Termingeschäften zzgl. der Erträge aus Stillhalterprämien unabhängig vom Erwerbszeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Eingehung des Geschäfts mit Ausnahme in- und ausländischer VG aus "schlechten" Kapitalforderungen (nicht erfasst von den Ausnahmen laut § 1 Abs.3 S.3 InvStG) und VG aus Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs.2 S.1 Nr.4 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des EStG (da bereits als Ertrag in ED100 erfasst) im BV KStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED610A	EDneu13 ALFI	Sonstige Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne im BV KStG bei Erwerb <u>vor</u> 2009	nachrichtlich	Betrag der sonstigen Veräußerungsgewinne aus vor 2009 erworbener Wertpapiere bzw. eingegangene Termingeschäfte im PV; Davon-Ausweis zu ED610
ED620	ED218	Sonstige Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne im BV EStG	nachrichtlich	Summe der Ergebnisse aus der Veräußerung sonstiger Wertpapiere und Termingeschäften zzgl. der Erträge aus Stillhalterprämien unabhängig vom Erwerbszeitpunkt bzw. dem Zeitpunkt der Eingehung des Geschäfts mit Ausnahme in- und ausländischer VG aus "schlechten" Kapitalforderungen (nicht erfasst von den Ausnahmen laut § 1 Abs.3 S.3 InvStG) und VG aus Finanzinnovationen i.S.d. § 20 Abs.2 S.1 Nr.4 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des EStG (da bereits als Ertrag in ED100 erfasst) im BV EStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED620A	EDneu12 ALFI	Sonstige Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne im BV EStG bei Erwerb <u>vor</u> 2009	nachrichtlich	Betrag der sonstigen Veräußerungsgewinne aus vor 2009 erworbener Wertpapiere bzw. eingegangene Termingeschäfte im PV; Davon-Ausweis zu ED620
ED700	EDneu	Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile im PV	nachrichtlich	Summe der Ergebnisse aus der Veräußerung von Bezugsrechten an Freianteile unabhängig vom Erwerbszeitpunkt im PV (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED700A	ED122	VG aus Bezugsrechten auf Freianteile im BV KStG bei Erwerb <u>vor</u> 2009	Nr. 1c ee)	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten aus Freianteilen gemäß § 2 Abs.3 Nr.1 S.2 InvStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung im PV; Davon-Ausweis zu ED700
ED710	EDneu	Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile im BV KStG	nachrichtlich	Summe der Ergebnisse aus der Veräußerung von Bezugsrechten an Freianteile unabhängig vom Erwerbszeitpunkt im BV KStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED710A	EDneu	VG aus Bezugsrechten auf Freianteile im BV KStG bei Erwerb <u>vor</u> 2009	Nr. 1c ee)	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten aus Freianteilen gemäß § 2 Abs.3 Nr.1 S.2 InvStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung im BV KStG; Davon-Ausweis zu ED710
ED720	EDneu	Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten auf Freianteile im BV EStG	nachrichtlich	Summe der Ergebnisse aus der Veräußerung von Bezugsrechten an Freianteile unabhängig vom Erwerbszeitpunkt im BV EStG (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%)
ED720A	EDneu	VG aus Bezugsrechten auf Freianteile im BV EStG bei Erwerb <u>vor</u> 2009	Nr. 1c ee)	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten aus Freianteilen gemäß § 2 Abs.3 Nr.1 S.2 InvStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung im BV EStG; Davon-Ausweis zu ED720
ED800	ED123	Immobilienveräußerungsgewinne mit Haltedauer <u>von mehr als</u> 10 Jahren im PV	Nr. 1c ff)	Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien ohne DBA-Freistellung bei einer Haltedauer von mehr als 10 Jahren im PV (steuerfrei)
ED810	ggf. streichen	Immobilienveräußerungsgewinne mit Haltedauer <u>von mehr als</u> 10 Jahren im BV KStG	nachrichtlich	Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien ohne DBA-Freistellung bei einer Haltedauer von mehr als 10 Jahren im BV KStG (Betriebsentnahme)
ED820	ggf. streichen	Immobilienveräußerungsgewinne mit Haltedauer <u>von mehr als</u> 10 Jahren im BV EStG	nachrichtlich	Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien ohne DBA-Freistellung bei einer Haltedauer von mehr als 10 Jahren im BV EStG (Betriebsentnahme)
	ED121	Steuerfreie VG im Privatvermögen	Nr. 1c dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG bei Veräußerung ohne Bezugsrechte auf Freianteile ED500A + ED600
streichen	ED206	Steuerpflichtige Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne.		VG aus Aktien und sonstige VG (siehe Trennung oben) -> soll laut AK-Protokoll
	ED151	Erträge aus Wertpapierleihgeschäften	nachrichtlich	§ 15 Abs.1 S.7 InvStG
Anrechenbare ausländische Quellensteuer				
	ED319	Anrechenbare ausländische Quellensteuer <u>Privat-/Betriebsvermögen (Zinsen und Dividenden)</u> im PV (§ 5 Abs.1 Nr.1 ff) ee) InvStG	Nr. 1f aa)	Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG im PV; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Kappung auf 25% gemäß § 32d Abs.5 EStG
	EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer im BV KStG	Nr. 1f aa)	Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.1 EStG im BV KStG; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen;
	ED107	Anrechenbare ausländische Quellensteuer im BV EStG	Nr. 1f aa)	Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.1 EStG im BV EStG; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen
	EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im PV	nachrichtlich	Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf Dividenden (ohne REIT-Dividenden) im PV; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Kappung auf 25% gemäß § 32d Abs.5 EStG; Davon-Ausweis zu Nr.1f aa)
	EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im BV KStG	Nr. 1f bb)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf Dividenden i.S.d. § 8b Abs.1 KStG im BV KStG; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Davon-Ausweis zu Nr.1f aa)
	EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im BV EStG	Nr. 1f bb)	Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf Dividenden i.S.d. § 3 Nr.40 EStG im BV EStG; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Davon-Ausweis zu Nr.1f aa)
	EDneu04 ALFI	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf REIT-Dividenden im PV	nachrichtlich	Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf REIT-Dividenden im PV; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Kappung auf 25% gemäß § 32d Abs.5 EStG; Davon-Ausweis zu Nr. 1f aa)
	EDneu04 ALFI	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf REIT-Dividenden im BV KStG	nachrichtlich	Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf REIT-Dividenden im BV KStG; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Davon-Ausweis zu Nr.1f aa)
	EDneu04 ALFI	Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf REIT-Dividenden im BV EStG	nachrichtlich	Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern auf REIT-Dividenden im BV EStG; es ist die tatsächlich gezahlte und ggf. um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte Quellensteuer auszuweisen; Davon-Ausweis zu Nr.1f aa)
	ED129	Abziehbare ausländische Quellensteuer im PV (§ 5 Abs.1 Nr.1 ff) bb) InvStG	Nr. 1f cc)	Summe der abziehbaren ausländischen Quellensteuern i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.3 EStG im PV
	EDneu	Abziehbare ausländische Quellensteuer im BV KStG	Nr. 1f cc)	Summe der abziehbaren ausländischen Quellensteuern i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.3 EStG im BV KStG
	EDneu	Abziehbare ausländische Quellensteuer im BV EStG	Nr. 1f cc)	Summe der abziehbaren ausländischen Quellensteuern i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.3 EStG im BV EStG
	EDneu	Abziehbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im PV	nachrichtlich	Betrag der abziehbaren ausländischen Quellensteuern auf Dividenden (ohne REIT-Dividenden) i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.3 EStG im PV; Davon-Ausweis zu Nr. 1f cc)
	EDneu	Abziehbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im BV KStG	Nr. 1f dd)	Betrag der abziehbaren ausländischen Quellensteuern auf Dividenden (ohne REIT-Dividenden) i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.3 EStG im BV KStG; Davon-Ausweis zu Nr. 1f cc)
	EDneu	Abziehbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im BV EStG	Nr. 1f dd)	Betrag der abziehbaren ausländischen Quellensteuern auf Dividenden (ohne REIT-Dividenden) i.S.d. § 4 Abs.2 InvStG i.V.m. § 34c Abs.3 EStG im BV EStG; Davon-Ausweis zu Nr. 1f cc)
	ED320	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer im PV	Nr. 1f ee)	Summe der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer im PV (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen
	EDneu	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer im BV KStG	Nr. 1f ee)	Summe der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer im BV KStG (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen
	ED130	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer im BV EStG	Nr. 1f ee)	Summe der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer im BV EStG (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen
	EDneu	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im PV	nachrichtlich	Betrag der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer auf Dividenden (ohne REIT-Dividenden) im PV (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen; Davon-Ausweis zu Nr. 1f ee)
	EDneu	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im BV KStG	Nr. 1f ff)	Betrag der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer auf Dividenden i.S.d. § 8b Abs.1 KStG im BV KStG (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen; Davon-Ausweis zu Nr. 1f ee)
	EDneu	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Dividenden im BV EStG	Nr. 1f ff)	Betrag der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer auf Dividenden i.S.d. § 3 Nr.40 EStG im BV EStG (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen; Davon-Ausweis zu Nr. 1f ee)

ISIN	WKN	Fondsname		
EDneu06 ALFI		Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer auf REIT-Dividenden im PV	nachrichtlich	Betrag der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer auf REIT-Dividenden im PV (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen; Davon-Ausweis zu Nr.1f ee)
EDneu06 ALFI		Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer auf REIT-Dividenden im BV KStG	nachrichtlich	Betrag der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer auf REIT-Dividenden im BV KStG (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen; Davon-Ausweis zu Nr.1f ee)
EDneu06 ALFI		Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer auf REIT-Dividenden im BV EStG	nachrichtlich	Betrag der als gezahlt geltenden anrechenbaren Quellensteuer auf REIT-Dividenden im BV EStG (ohne besondere Voraussetzungen); Quellensteuern, die weitere Voraussetzungen vorsehen, werden nicht ausgewiesen; Davon-Ausweis zu Nr.1f ee)
EDneu		Gezahlte Quellensteuer im PV	Nr.1h	Summe der im Geschäftsjahr gezahlten ausländischen Quellensteuern, vermindert um erstattete Quellensteuern des aktuellen oder früherer Geschäftsjahre im PV
EDneu		Gezahlte Quellensteuer im BV KStG	Nr.1h	Summe der im Geschäftsjahr gezahlten ausländischen Quellensteuern, vermindert um erstattete Quellensteuern des aktuellen oder früherer Geschäftsjahre im BV KStG
EDneu		Gezahlte Quellensteuer im BV EStG	Nr.1h	Summe der im Geschäftsjahr gezahlten ausländischen Quellensteuern, vermindert um erstattete Quellensteuern des aktuellen oder früherer Geschäftsjahre im BV EStG
ED107A		Anrechenbare ausländische Quellensteuer (ohne fiktive Quellensteuer) (Zinsen) —		Nicht mehr erforderlich, da im abzugsverfahren ermittelbar (soweit REIT)
ED109		Ausländische Zinserträge		
ED130A		Fiktiver ausländischer Quellensteuerbetrag (Zinsen) —		
ED149		Bemessungsgrundlage für ausländische Quellensteuer aus Zinsen —		Nicht mehr erforderlich
ED150		Bemessungsgrundlage für ausländische Quellensteuer aus Dividenden (TEV) —		
ED127		Ausländische Erträge mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im PV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1e) j) i.V.m. e) k) InvStG) —	Nr.1c ii)	Summe der ausländischen Erträge im PV mit anrechenbarer und fiktiver ausländischer Quellensteuer gemäß § 4 Abs. 2 InvStG für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde.
EDneu		Ausländische Erträge mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im BV KStG	Nr.1c ii)	Summe der ausländischen Erträge im BV KStG mit anrechenbarer und fiktiver ausländischer Quellensteuer gemäß § 4 Abs. 2 InvStG für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde.
EDneu		Ausländische Erträge mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im BV EStG	Nr.1c ii)	Summe der ausländischen Erträge im BV EStG mit anrechenbarer und fiktiver ausländischer Quellensteuer gemäß § 4 Abs. 2 InvStG für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde.
ED110		Ausländische Dividenden erträge mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im PV (zu 100% im TEV)	nachrichtlich	Betrag der ausländischen Dividenden erträge (ohne REIT-Dividenden) im PV mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu		Ausländische Dividenden erträge mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im BV KStG	Nr.1c ii)	Betrag der ausländischen Dividenden erträge i.S.d. § 8b Abs.1 KStG im BV KStG mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu		Ausländische Dividenden erträge mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im BV EStG	Nr.1c ii)	Betrag der ausländischen Dividenden erträge i.S.d. § 3 Nr.40 EStG im BV EStG mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu03 ALFI		Ausländische REIT-Dividenden mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im PV	nachrichtlich	Betrag der ausländischen REIT-Dividenden im PV mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu03 ALFI		Ausländische REIT-Dividenden mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im BV KStG	nachrichtlich	Betrag der ausländischen REIT-Dividenden im BV KStG mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu03 ALFI		Ausländische REIT-Dividenden mit Anrechnung ausländischer Quellensteuer im BV EStG	nachrichtlich	Betrag der ausländischen REIT-Dividenden im BV EStG mit anrechenbarer ausländischer Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
ED128		Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Zinsen und Dividenden) im PV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1e) k) InvStG) —	Nr.1c kk)	Ausländische Erträge im PV mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu		Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im BV KStG	Nr.1c kk)	Ausländische Erträge im BV KStG mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu		Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im BV EStG	Nr.1c kk)	Ausländische Erträge im BV EStG mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c ii)
EDneu		Ausländische Dividenden erträge mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im PV	nachrichtlich	Ausländische Dividenden erträge im PV mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c kk)
EDneu		Ausländische Dividenden erträge mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im BV KStG	Nr.1c ll)	Ausländische Dividenden erträge i.S.d. § 8b Abs.1 KStG im BV KStG mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c kk)
EDneu		Ausländische Dividenden erträge mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im BV EStG	Nr.1c ll)	Ausländische Dividenden erträge i.S.d. § 3 Nr.40 EStG im BV EStG mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c kk)
EDneu05 ALFI		Ausländische REIT-Dividenden mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im PV	nachrichtlich	Ausländische REIT-Dividenden im PV mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c kk)
EDneu05 ALFI		Ausländische REIT-Dividenden mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im BV KStG	nachrichtlich	Ausländische REIT-Dividenden im BV KStG mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c kk)
EDneu05 ALFI		Ausländische REIT-Dividenden mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer im BV EStG	nachrichtlich	Ausländische REIT-Dividenden im BV EStG mit anrechenbarer fiktiver Quellensteuer für die kein Abzug nach § 4 Abs.4 InvStG vorgenommen wurde; (Ausweis des Bruttoertrags vor Abzug in- und ausländischer Steuern zu 100%); Davon-Ausweis zu Nr.1c kk)
ED128A		Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer (Zinsen) —		
Steuerliche Behandlung und Zusatzangaben				
ED152		Zinsen (Zinsschrankenregelung) im BV KStG	Nr.1c cc)	Zinserträge im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c cc) InvStG. Zinsen, welche beim betrieblichen Anleger gemäß der Zinsschrankenregelung in § 4h Abs.1 EStG zu berücksichtigen sind.
EDneu M*		Zinsen (Zinsschrankenregelung) im BV EStG	Nr.1c cc)	
ED131 M*		Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im PV (§ 5 Abs. 1, Nr. 1g) InvStG)	Nr.1g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung gemäß § 3 Abs.3 S.1 InvStG i.V.m. § 5 Abs.1 Nr.1g) InvStG.
EDneu M*		Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im BV KStG (§ 5 Abs. 1, Nr. 1g) InvStG)	Nr.1g)	
EDneu M*		Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung im BV EStG (§ 5 Abs. 1, Nr. 1g) InvStG)	Nr.1g)	
EDneu M*		Nichtabziehbare Werbungskosten im PV	Nr.1i)	Betrag der gemäß § 3 Abs.3 S.2 Nr.2 InvStG auf Fondsebene nicht abziehbaren Werbungskosten.
EDneu M*		Nichtabziehbare Werbungskosten im BV KStG	Nr.1i)	
EDneu M*		Nichtabziehbare Werbungskosten im BV EStG	Nr.1i)	
ED136		Progressionsvorbehalt —		Ermittelbar aus der Differenz zwischen ED400 und ED400A (bzw. ED410 / ED410A und ED420 / ED420A)
EDneu01 ALFI		Zwischengewinnpflichtige Erträge	nachrichtlich	Erträge, die gemäß § 1 Abs.4 Nr.2 InvStG auf der Ebene eines Dachfonds im Zwischengewinn zu berücksichtigen sind; Feld ist bei Ausschüttung und Thesaurierung zu liefern.
EDneu		Aktiegewinnpflichtige Erträge	nachrichtlich	Erträge, die gemäß § 8 Abs.1 S.2 InvStG auf der Ebene eines Dachfonds im Aktiegewinn zu berücksichtigen sind; als zugeflossen geltende Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und realisierte Gewinne i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG; Feld ist bei Ausschüttung und Thesaurierung zu liefern; Summe aus ED300 und ED500 (bzw. ED310 / ED510 oder ED320 / ED520)
EDneu		Immobilien-gewinnpflichtige Erträge	nachrichtlich	Erträge, die gemäß § 8 Abs.1 S.2 InvStG auf der Ebene eines Dachfonds im Aktiegewinn zu berücksichtigen sind; als zugeflossen geltende Einkünfte i.S.d. § 4 Abs.1 InvStG; ED400 (bzw. ED410 oder ED420)
ED151		Erträge aus Wertpapierföhrge-schäften —		Soweit Angaben für inländische Spezialfonds nicht mehr erford. sind, sind diese zu streichen (siehe AK-Protokoll)

ISIN	WKN	Fondsname		
streichen	ED104	Steuerrelevanter Gesamtertrag / Privatvermögen		Aufgrund des obenstehenden detaillierten Ausweises nicht mehr er
streichen	ED105	Steuerrelevanter Gesamtertrag / Betriebsvermögen (ohne Körperschaften)		
streichen	ED204	Steuerpflichtiger Bruttobetrag vor Abzug in- und ausländischer Steuern (Dividenden u.a. Erträge) im Privatvermögen		
		EU-Zinsrichtlinie		
n/a	ED138	Klassifizierung der Forderungen im Fondsvermögen (deutsche Zahlstellen) R		
n/a	ED139	Aktueller Prozentsatz der Forderungen im Fondsvermögen (deutsche Zahlstellen)		
n/a	ED140	Periodischer Zinsanteil (absoluter Betrag) (deutsche Zahlstellen)		
n/a	ED138A	Klassifizierung der Forderungen im Fondsvermögen (schweizerische Zahlstellen) R		
n/a	ED139A	Aktueller Prozentsatz der Forderungen im Fondsvermögen (schweizerische Zahlstellen)		
n/a	ED140A	Periodischer Zinsanteil (absoluter Betrag) (schweizerische Zahlstellen)		
n/a	ED138C	Klassifizierung der Forderungen im Fondsvermögen (luxemburgische Zahlstellen) R		
n/a	ED139C	Aktueller Prozentsatz der Forderungen im Fondsvermögen (luxemburgische Zahlstellen)		
n/a	ED140C	Periodischer Zinsanteil (absoluter Betrag) (luxemburgische Zahlstellen)		
n/a	ED138B	Klassifizierung der Forderungen im Fondsvermögen (österreichische Zahlstellen) R		
n/a	ED139B	Aktueller Prozentsatz der Forderungen im Fondsvermögen (österreichische Zahlstellen)		
n/a	ED140B	Periodischer Zinsanteil (absoluter Betrag) (österreichische Zahlstellen)		
n/a	ED143	EU-Quellensteuerbetrag aus periodischem Zinsanteil (österreichische Zahlstellen)		
n/a		Werbungskosten		
n/a	GV259A	Prozentsatz Werbungskosten		
n/a	GV259B	Ermittlungsstichtag		
n/a	GD663	Ertragsausgleichsverfahren		
		Einlösungstellen		
n/a	ED993	Zentraleinlösestelle		
n/a	ED994	Zahlstellen		

Kommentar zum Meldeformular: B) Ausschüttung und Teilausschüttung/Teilthesaurierung								
ED318: Fasst die Investmentaktiengesellschaft nicht bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres einen Ausschüttungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, fließen die Erträge dem Anleger gemäß § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG als ausschüttungsgleiche Erträge zu. Erfolgt die Ausschüttung nach Ablauf von 4 Monaten und wird für diese ein Ausschüttungsbeschluss gefasst, muß die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlage spätestens 4 Monate nach dem Tag des Beschlusses im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt werden. Die Regelung gem. BMF-Schreiben vom 18.08.2009, Tz. 86 führt faktisch dazu, dass die Veröffentlichungspflicht auf maximal 8 Monate ausgedehnt werden kann. WM führt anhand der veröffentlichten Daten eine Fristenberechnung durch; im Anschluss erfolgt eine Klassifizierung in GD504B „Anwendung des Investimentsteuergesetz“. Bei bilanzierenden Anleger fließen die ausgeschütteten Erträge gemäß BMF-Schreiben vom 18.08.2009, Tz. 28 i.V.m. Tz. 86 mit Entstehung des Ausschüttungsbeschlusses zu.								
ED007: Zu liefern ist der Tag, ab dem der Fonds ohne ein bestimmtes Recht (z.B. Ausschüttung) gehandelt wird und der Abschlag vom Kurs erfolgt. Bei thesaurierenden Fonds ist der Ex-Tag i.d.R. der erste Bankarbeitstag nach dem steuerlichen Zufluss der Erträge.								
ED060: Dieses Feld enthält das steuerlich maßgebliche Datum für steuerpflichtige Beträge der Thesaurierungsfonds. Bei Teilausschüttungen (teilweise Ausschüttung und teilweise Thesaurierung der Erträge des Geschäftsjahres) gemäß Tz. 30 Satz 1 des BMF-Schreibens vom 02.06.2005 (Teilausschüttung ist zur Begleichung der Kapitalertragsteuer plus Solidaritätszuschlag ausreichend) erfolgt keine Belegung, da die ausschüttungsgleichen Erträge dem Anleger erst zum Zeitpunkt der Teilausschüttung (Zahlbarkeitstag) zufließen.								
ED020: Zu liefern ist das Zurechnungsdatum für ausländische Fonds; muss bei deutschen Fonds nicht ausgefüllt werden.								
ED008A: Zahlbetrag der Ausschüttung (inkl. Kapitalrückzahlung) nach Abzug von ausländischer Quellensteuer und vor Abzug von deutscher KEST, ZAST und SolZ. Der Zahlbetrag ist für die operativen Prozesse unabdingbare Voraussetzung. Aus diesem Grund ist das Feld als Pflichtfeld deklariert.								
<i>Für nach dem 31.12.2011 zufließende Erträge</i>								
ED008E: Ausschüttete Erträge (ohne Kapitalrückzahlung) i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1b) und § 4 Abs. 3 Satz 2 InvStG. In den Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1b) InvStG ist im Betrag der ausgeschütteten Erträge der zur Ausschüttung verwendete ausschüttungsgleiche Ertrag der Vorjahre nicht enthalten. Der Ausweis erfolgt inkl. der ausländischen Quellensteuer (soweit nicht als Werbungskosten auf Fondsebene geltend gemacht). Unterschiede zwischen dem Betrag der ausgeschütteten Erträge und dem Betrag der Ausschüttung ergeben sich aus Substanzausschüttungen, Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto und Thesaurierungen. Fehlende Daten führen dazu, dass die Erträge insgesamt pauschal gemäß § 6 InvStG besteuert werden.								
ED008G: In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a) InvStG.								
ED008H: Zu melden sind Substanzausschüttungen für die Berechnung des Feldes ED020. Die investimentrechtliche Ertrags- und Aufwandsrechnung bestimmt die Höhe der ausschüttungsfähigen Erträge. Nach dem Investimentsteuerrecht ist für steuerliche Zwecke eine eigene Einkünfteermittlung vorzunehmen. Daher ist es möglich, dass investimentrechtlich Erträge ausgeschüttet werden, es sich jedoch steuerlich nicht um Erträge handelt. In diesem Fall liegt aus steuerlicher Sicht eine Substanzausschüttung vor. Substanzausschüttungen können sich z.B. ergeben, wenn investimentrechtlich zutreffend realisierte Veräußerungsgewinne und realisierte Veräußerungsverluste nicht saldiert werden und die Veräußerungsgewinne zur Ausschüttung verwendet werden.								
ED210: Der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechnete Teil (Bemessungsgrundlage) der Ausschüttung bzw. Thesaurierung i.S.v. § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG. Das Feld bildet die Summe aus den Feldern ED207 KAPITALERTRAGSTEUER-BEMESSUNGSGRUNDLAGE AUS INLÄNDISCHEN (=DEUTSCHEN) DIVIDENDEN (§ 5 ABS. 1 NR. 1D) INVSTG, ED208 KAPITALERTRAGSTEUER-BEMESSUNGSGRUNDLAGE AUS AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN INKL. VERÄUSSERUNGSGEWINNE, STILLHALTERPRÄMIEN UND TERMINGESCHÄFTE (§ 5 ABS. 1 NR. 1D) INVSTG) und ED209 KAPITALERTRAGSTEUER-BEMESSUNGSGRUNDLAGE AUS ZINSEN, INLÄNDISCHEN/AUSLÄNDISCHEN MIETERTRÄGEN OHNE DBA-BEFREIUNG, VERÄUSSERUNGSGEWINNE AUS DEUTSCHEN/AUSLÄNDISCHEN IMMOBILIEN INNERHALB DER 10-JAHRESFRIST OHNE DBA-BEFREIUNG (§ 5 ABS. 1 NR. 1D) INVSTG) ab. Fehlende Daten führen dazu, dass die Erträge insgesamt pauschal gem. § 6 InvStG besteuert werden.								
ED207: Der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechnete Teil (Bemessungsgrundlage) der Ausschüttung bzw. Thesaurierung bei deutschen Investmentfonds aus inländischen (= deutschen) Dividenden (inkl. REIT-Dividenden i.S.d. REITG). Das Feld stellt eine Teilmenge von Feld ED210 KAPITALERTRAGSTEUER-BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEMÄSS § 5 ABS. 1 NR. 1D) INVSTG dar. Das Feld dient einerseits als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug sowie andererseits als Bemessungsgrundlage bei deutschen ausschüttenden/thesaurierenden Investmentfonds für die Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern. Bei ausländischen Fonds ist dieser Wert immer 0,00. Bei Steuerausländer kann für diese Bemessungsgrundlage keine Steuer erstattet werden.								
ED208: Der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechnete Teil (Bemessungsgrundlage) der Ausschüttung bzw. Thesaurierung aus ausländischen Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäfte. REIT-Dividenden i.S.d. REITG sind in der Bemessungsgrundlage enthalten. Das Feld stellt eine Teilmenge von Feld ED210 KAPITALERTRAGSTEUER-BEMESSUNGSGRUNDLAGE GEMÄSS § 5 ABS. 1 NR. 1D) INVSTG dar. Das Feld dient für deutsche Zahlstellen als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug bei ausschüttenden Investmentfonds sowie für die Erstattung bei der KAG (deutsche Investmentfonds).								
ED200: Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG vor Anrechnung der ausländischen Quellensteuer. Fehlende Daten führen dazu, dass die Erträge insgesamt pauschal gem. § 6 InvStG besteuert werden.								
ED134: Die ausschüttungsgleichen Erträge (nicht zur Barausschüttung verwendete Erträge) inkl. der DBA-befreiten Erträge und nicht abzugsfähigen Werbungskosten vor Abzug von KEST sowie SolZ und ggf. ausländischer Quellensteuer i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 b) InvStG. Bei deutschen Thesaurierungsfonds wird der ausschüttungsgleiche Ertrag i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 InvStG nicht akkumuliert. Die fehlende Angabe dieses Wertes führt dazu, dass die Erträge dieses Fonds insgesamt pauschal besteuert werden (§ 6 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 InvStG).								

ED201: Zins- und Dividendenanteil ohne DBA-befreite Erträge der ausschüttungsgleichen Erträge bei vollthesaurierenden und teilthesaurierenden nicht-deutschen Fonds (§ 7 Abs. 1 bis 3 InvStG). Reicht im Fall einer Teilausschüttung der Ausschüttungsbetrag nicht aus, um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag einzubehalten, so gilt diese Teilausschüttung als ausschüttungsgleicher Ertrag (§ 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG). Die zu akkumulierende Größe dient im Veräußerungsfall als Bemessungsgrundlage für den nachholenden Steuerabzug bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds.									
ED202: Bei ausschüttenden/thesaurierenden Investmentfonds die steuerpflichtigen Zinsen, deutsche und ausländische Mieterträge sofern nicht nach DBA steuerfrei sowie Veräußerungsgewinne aus deutschen und ausländischen Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist ohne DBA-Befreiung zur Veranlagung gemäß § 32d Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG im Privatvermögen vor Abzug in- und ausländischer Steuern. Veräußerungsgewinne aus deutschen und ausländischen Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist werden nur erfasst, wenn sie ausgeschüttet werden. Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG sind nicht enthalten.									
ED203: Bei ausschüttenden/thesaurierenden Investmentfonds die steuerpflichtigen Zinsen, deutsche und ausländische, nicht-DBA-befreite Mieterträge sowie Veräußerungsgewinne aus deutschen und ausländischen Immobilien innerhalb/außerhalb der 10-Jahresfrist ohne DBA-Befreiung zur Veranlagung im Betriebsvermögen vor Abzug in- und ausländischer Steuern. Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, Termingeschäfte i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG sowie REIT-Erträge i.S.d. REITG sind enthalten.									
ED204: Steuerpflichtiger Bruttodividendenbetrag (inkl. REIT-Erträge i.S.d. REITG) zur Veranlagung vor Abzug in- und ausländischer Steuern. Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG sind nicht enthalten.									
ED205: Der steuerpflichtige Bruttodividendenbetrag ohne REIT-Dividenden (zu 100%) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ee) zur Veranlagung gemäß § 3 Nr. 40 EStG im Betriebsvermögen vor Abzug in- und ausländischer Steuern. Relevanz besteht nur für Anlagen im Betriebsvermögen nach Teileinkünfteverfahren bei Personengesellschaften und anderen Unternehmen (ohne Körperschaften).									
ED219: Steuerpflichtige inländische (=deutschen) Dividenden ohne REIT-Dividenden gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ee) InvStG zur Veranlagung inkl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag gem. § 3 Nr. 40 EStG. Relevanz besteht nur für Anlagen im Betriebsvermögen nach Teileinkünfteverfahren bei Personengesellschaften und anderen Unternehmen (ohne Körperschaften). Das Feld enthält den Anteil der steuerpflichtigen inländischen (=deutschen) Dividenden aus ED205 und wird u.a. zur Ermittlung der inländischen (=deutschen) und ausländischen REIT-Erträge benötigt. a) ED207 -/ ED219 = Inländische REIT-Erträge b) ED208 -/ ED205 -/ ED206 + ED219 = Ausländische REIT-Erträge									
ED152: Zinserträge im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe II InvStG. Es handelt sich um ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinsen stammen und den Gewinn beim betrieblichen Anleger erhöht haben. Diese sind beim Anleger gemäß der Zinsstrafenregelung in § 4h Abs. 1 EStG zu berücksichtigen (Verrechnung mit Zinsaufwendungen). Die Zinsstrafenregelung auf Anlegerebene gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 begonnen haben und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Auf der Fondsebene gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe II InvStG erstmals auf Investmenterträge, die nach dem 25.05.2007 zufließen oder als zugeflossen gelten (vgl. § 18 Abs. 6 InvStG).									
ED104: steuerrelevante Erträge im Privatvermögen. Summe aus ED202 STEUERPFLICHTIGE ZINSEN UND SONSTIGE ERTRÄGE IM PRIVATVERMÖGEN und ED204 STEUERPFLICHTIGER BRUTTobetrag INKL. ANRECHENBARE KAPITALERTRAGSTEUER (25%) (DIVIDENDEN U.A. ERTRÄGE) IM PRIVATVERMÖGEN und ED206 STEUERPFLICHTIGE VERÄUSSERUNGS- UND TERMINGESCHÄFTSGEWINNE GEMÄSS § 20 ABS. 2 EStG IM PRIVATVERMÖGEN. Geliefert wird der Brutto-Ertrag (= 100%).									
ED105: steuerrelevante Erträge im Betriebsvermögen. Summe aus ED203 STEUERPFLICHTIGE ZINSEN UND SONSTIGE ERTRÄGE IM BETRIEBSVERMÖGEN (OHNE KÖRPERSCHAFTEN) und ED205 STEUERPFLICHTIGER BRUTTobetrag (DIVIDENDEN U.A. ERTRÄGE) INKL. ANRECHENBARE KAPITALERTRAGSTEUER (25%) GEMÄSS TEILEINKÜNFTEVERFAHREN IM BETRIEBSVERMÖGEN und ED125 STEUERPFLICHTIGER VERÄUSSERUNGSGEWINN IM BETRIEBSVERMÖGEN (OHNE KÖRPERSCHAFTEN) (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ee) InvStG. Geliefert wird der Brutto-Ertrag (= 100%).									
ED120: Steuerfreie Dividenden gemäß § 8b Abs. 1 KStG im Betriebsvermögen bei Körperschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) dd) InvStG). Zu liefern ist der Bemessungsbetrag zu 100%. Die Angaben der Dividenden erfolgen brutto, vor Abzug in- und ausländischer Steuern.									
ED121: Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG bei Veranlagung im Privatvermögen. Zu liefern ist der Bemessungsbetrag zu 100%. Realisierte Verluste sind mit realisierten Gewinnen gleicher Art zu verrechnen (§ 3 Abs. 4 InvStG).									
ED122: Steuerfreie Erträge aus dem Verkauf von Bezugsrechten gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 c) gg) InvStG bei Veranlagung im Privatvermögen. Grundsätzlich fallen Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG = ED121. In der Praxis wird sich bei ED122 regelmäßig der Wert null ergeben (es ist eine Angabe zu machen).									
ED217: Steuerfreie Veräußerungsgewinne (Alt-Veräußerungsgewinne) aus Aktien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) bb) und c) gg) InvStG im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung. Das Feld stellt eine Teilgröße aus ED121 und ED122 dar. Die Aufteilung der steuerfreien Alt-Veräußerungsgewinne in Aktien/Renten wird sowohl für die Ausschüttungspolitik auf Fondsebene als auch für die Fondsbuchhaltung benötigt.									
ED123: Steuerfreie Gewinne aus Grundstücksverkäufen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) hh) InvStG bei Veranlagung im Privatvermögen. Zu liefern ist der Bemessungsbetrag zu 100%.									
ED124: Steuerfreier Veräußerungsgewinn bei Anlagen im Betriebsvermögen bei Körperschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ff) InvStG). Zu liefern ist der Bemessungsbetrag zu 100%.									
ED125: Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn im Betriebsvermögen von Personengesellschaften und anderen Unternehmen, der zu 60% der Besteuerung im Teileinkünfteverfahren unterliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) ee) InvStG). Zu liefern ist der Bemessungsbetrag zu 100%.									

ED136: Zu liefern ist der Betrag, der dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Werden zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung die Einkünfte im Wohnsitzstaat nach der Freistellungsmethode freigestellt, so unterliegen die befreiten Einkünfte jedoch nach § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG dem Progressionsvorbehalt. Danach wird auf das in Deutschland zu versteuernde Einkommen i.S.v. § 2 Abs. 6 EStG der Steuersatz angewendet, der sich einschließlich der ausländischen Einkünfte ergeben würde. Der Betrag ist beschränkt auf ausländische Mieteinkünfte, die nach DBA steuerfrei sind (dieser Sachverhalt tritt typischerweise bei Wertpapierfonds nicht auf). In Fällen, in denen ED126 und ED136 voneinander abweichen, ist auf ED136 abzustellen. Weisen ED126 und ED136 den selben Inhalt aus, so hat ED136 keine Relevanz.									
ED139: Zu liefern ist der aktuelle Prozentsatz der Forderungen zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung). Klassifikation (ED138-ED138C) und Forderungsquotient (ED139-ED139C) werden gemäß Home-Country-Prinzip umgesetzt, z.B. Var. 1: Luxemburgischer Fonds meldet nur Forderungsquotient 1, der für alle Zahlstellen gemeldet wird; Var. 2: Luxemburgischer Fonds meldet Forderungsquotient 1 für luxemburgische Zahlstellen und Forderungsquotient 2 für schweizerische Zahlstellen. Der Forderungsquotient 1 wird für alle Zahlstellen gemeldet, der Forderungsquotient 2 wird für schweizerische Zahlstellen gemeldet.									
ED140: Zu liefern ist der periodische Zinsanteil der Ausschüttung als absoluter Betrag.									
ED138A: Kennzeichnung, in welchem Umfang der Fonds in Forderungspapieren (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung) zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung investiert hat. Die Fonds erstellen die Angaben nach den Regeln des Staates, in denen die Fondsgesellschaft ihren Sitz hat. Zu liefern sind der Schlüssel 1 (bis zu 15% Forderungen im Fondsvermögen - ohne Bagatellregelung -), Schlüssel 2 (bis zu 15% Forderungen im Fondsvermögen - mit Bagatellregelung -), Schlüssel 3 (mehr als 15% bis 40% Forderungen im Fondsvermögen, gültig bis 31.12.2010), Schlüssel 4 (über 40% Forderungen im Fondsvermögen, gültig bis 31.12.2010), Schlüssel 6 (mehr als 15% bis 25% Forderungen im Fondsvermögen, gültig ab 1.1.2011) und Schlüssel 7 (über 25% Forderungen im Fondsvermögen, gültig ab 1.1.2011). Der im Feld ED140 PERIODISCHER ZINSANTEIL (EU-ZINSRICHTLINIE) gelieferte Zinsanteil der Ausschüttung unterliegt der EU-Zinsrichtlinie, wenn das Fondsvermögen zu mehr als 15% aus Forderungspapieren (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung) besteht (Bagatellregelung). Nach derzeitigem Stand kommt die Bagatellregelung für Fonds mit Sitz in Frankreich, Italien sowie Drittstaaten nicht zur Anwendung.									
ED139A: Zu liefern ist der aktuelle Prozentsatz der Forderungen zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung).									
ED140A: Zu liefern ist der periodische Zinsanteil der Ausschüttung als absoluter Betrag.									
ED138C: Kennzeichnung, in welchem Umfang der Fonds in Forderungspapieren (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung) zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung investiert hat. Die Fonds erstellen die Angaben nach den Regeln des Staates, in denen die Fondsgesellschaft ihren Sitz hat. Zu liefern sind der Schlüssel 1 (bis zu 15% Forderungen im Fondsvermögen - ohne Bagatellregelung -), Schlüssel 2 (bis zu 15% Forderungen im Fondsvermögen - mit Bagatellregelung -), Schlüssel 3 (mehr als 15% bis 40% Forderungen im Fondsvermögen, gültig bis 31.12.2010), Schlüssel 4 (über 40% Forderungen im Fondsvermögen, gültig bis 31.12.2010), Schlüssel 6 (mehr als 15% bis 25% Forderungen im Fondsvermögen, gültig ab 1.1.2011) und Schlüssel 7 (über 25% Forderungen im Fondsvermögen, gültig ab 1.1.2011). Der im Feld ED140 PERIODISCHER ZINSANTEIL (EU-ZINSRICHTLINIE) gelieferte Zinsanteil der Ausschüttung unterliegt der EU-Zinsrichtlinie, wenn das Fondsvermögen zu mehr als 15% aus Forderungspapieren (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung) besteht (Bagatellregelung). Nach derzeitigem Stand kommt die Bagatellregelung für Fonds mit Sitz in Frankreich, Italien sowie Drittstaaten nicht zur Anwendung.									
ED139C: Zu liefern ist der aktuelle Prozentsatz der Forderungen zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung).									
ED140C: Zu liefern ist der periodische Zinsanteil der Ausschüttung als absoluter Betrag.									
ED138B: Kennzeichnung, in welchem Umfang der Fonds in Forderungspapieren (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung) zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung investiert hat. Die Fonds erstellen die Angaben nach den Regeln des Staates, in denen die Fondsgesellschaft ihren Sitz hat. Zu liefern sind der Schlüssel 1 (bis zu 15% Forderungen im Fondsvermögen - ohne Bagatellregelung -), Schlüssel 2 (bis zu 15% Forderungen im Fondsvermögen - mit Bagatellregelung -), Schlüssel 3 (mehr als 15% bis 40% Forderungen im Fondsvermögen, gültig bis 31.12.2010), Schlüssel 4 (über 40% Forderungen im Fondsvermögen, gültig bis 31.12.2010), Schlüssel 6 (mehr als 15% bis 25% Forderungen im Fondsvermögen, gültig ab 1.1.2011) und Schlüssel 7 (über 25% Forderungen im Fondsvermögen, gültig ab 1.1.2011). Der im Feld ED140 PERIODISCHER ZINSANTEIL (EU-ZINSRICHTLINIE) gelieferte Zinsanteil der Ausschüttung unterliegt der EU-Zinsrichtlinie, wenn das Fondsvermögen zu mehr als 15% aus Forderungspapieren (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung) besteht (Bagatellregelung). Nach derzeitigem Stand kommt die Bagatellregelung für Fonds mit Sitz in Frankreich, Italien sowie Drittstaaten nicht zur Anwendung.									
ED139B: Zu liefern ist der aktuelle Prozentsatz der Forderungen zum Zeitpunkt der Erträgnismeldung (ohne Forderungspapiere mit Besitzstandswahrung).	lungsgrundlage aus inländischen (=Deutschen) Dividenden								
ED140B: Zu liefern ist der periodische Zinsanteil der Ausschüttung als absoluter Betrag.	ischen Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäften								
ED143: Zu liefern ist der 15%ige, ab dem 01.07.2008 der 20%ige und ab dem 01.07.2011 der 35%ige EU-Quellensteuerbetrag aus dem periodischen Zinsanteil der Ausschüttung, der für Fonds mit mehr als 15% Forderungspapieren (ohne Bonds gemäß Sonderregelung) im Zusammenhang mit der EU-Zinsrichtlinie heranzuziehen ist.									
GV259A: Zu liefern ist für Anteile von Investmentfonds, zu deren Fondsvermögen Kapitalanlagen gehören, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, zur Aufteilung der Werbungskosten (§ 3c Abs. 2 EStG): der gültige Prozentsatz Fondsvermögen (z.B. Kurswert deutscher und ausländischer Aktien), das unter das TEV fällt, geteilt durch Gesamtfondsvermögen. Der Prozentsatz ist mit 7 Nachkommastellen auszuweisen.									
GV259B: das Datum Ende der Berichtsperiode (Geschäftsjahresende des Fonds). Beispiel: Geschäftsjahr des Fonds: 01.01.2008-31.12.2008, Datum Ende der Berichtsperiode: 31.12.2008									
ED151: Gemäß der Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 7 und 8 InvStG i.V.m. § 32 Abs. 3 KStG erfolgt bei inländischen Spezialsondervermögen eine gesonderte Erfassung der Erträge aus Leihgeschäften mit Anteilen an einer inländischen Kapitalgesellschaft (z.B. Kompensationszahlungen und Leihgebühr).									

